

Prüfungs- und Studienordnung (PSO) Physiotherapie (BPTH) 2018

für den 7-semesterigen dualen Studiengang

hochschule 21 gGmbH

Ersteller	bzi/rlü/uso
Freigeber	Senatsbeschluss vom: 08.08.2018
Version	PSO BPTH/II/25.03.2022

Die Ordnungen der hochschule 21 nutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

Seite

§ 1	Geltungsbereich.....	3
§ 2	Studienziel	3
§ 3	Regelstudienzeit, Studienaufbau	3
§ 4	Praktische Studienphasen	3
§ 5	Studien- und Prüfungsaufbau	4
§ 6	Prüfungstermine und Fristen	4
§ 7	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	5
§ 8	Arten der Prüfungs- und Studienleistungen.....	5
§ 9	Mündliche/praktische Prüfungen	5
§ 10	Klausuren	6
§ 11	Projektarbeiten.....	6
§ 12	Bachelorarbeit und Kolloquium.....	7
§ 13	Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen.....	8
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	10
§ 15	Bestehen und Nichtbestehen.....	10
§ 16	Wiederholung der Modulprüfungen	11
§ 17	Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen	12
§ 18	Nachteilsausgleich	13
§ 19	Prüfungsausschuss.....	13
§ 20	Prüfer und Zweitprüfer	14
§ 21	Zuständigkeiten.....	14
§ 22	Widerspruchsverfahren.....	14
§ 23	Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung	15
§ 24	Abschlussgrad	15
§ 25	Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	15
§ 26	Übergangsvorschriften.....	16
§ 27	Inkrafttreten.....	17
Anlage 1:	Studienstrukturplan	18
Anlage 2:	Modulübersicht.....	19
Anlage 3:	Diploma Supplement (6 Seiten).....	23

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PSO) gilt für den Studiengang Physiotherapie DUAL (BPTH) an der hochschule 21 (im folgenden kurz „Hochschule“).

§ 2 Studienziel

Lehre und Studium im Studiengang BPTH sollen die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und zu verantwortlichem beruflichen Handeln befähigt werden. Dafür wird in anwendungsbezogener Lehre in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen der Berufspraxis und staatlich anerkannten Schulen für Physiotherapie eine breit angelegte, wissenschaftlich fundierte Qualifikation als Grundlage für die Berufsausübung vermittelt (berufsqualifizierender Abschluss). Die Studierenden sollen befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen unter Einbeziehung von wissenschaftlichen Erkenntnissen Interventionen zu planen, durchzuführen und zu evaluieren und dabei deren Bedeutung für Individuen, Gesellschaft und berufliche Praxis zu erkennen und zu berücksichtigen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sieben Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst die Lehrleistungen der Hochschule, die der Kooperations-/Praxispartner, die Praxismodule und die Prüfungen.
- (3) Das Studium schließt mit dem Bestehen aller durch diese PSO festgelegten Module ab.
- (4) Die für den Abschluss erforderlichen Module sind in Anlage 2 aufgeführt.

§ 4 Praktische Studienphasen

- (1) Der Praxisbezug des Studienangebotes wird vor allem durch das duale Studium mit den praktischen Studienphasen sichergestellt.
- (2) In den Studiengang sind 7 (1A+B, 2A + B, 3A + B und 4) praktische Studienphasen integriert; diese liegen in 3 Praxisblöcken und eine im siebten Semester im Wechsel mit drei Theorieblöcken. Die Dauer und Lage der praktischen Studienphasen sind in Anlage 1 geregelt. Während der praktischen Studienphasen bleibt der Studierende immatrikuliert.

- (3) Die Hochschule arbeitet in allen die praktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Kooperationspartnern und den Praxisorten zusammen.
- (4) In einem Praxiscurriculum sind die Bedingungen und die Umsetzung des Theorie-Praxis-Transfers eindeutig geregelt.
- (5) Art, Umfang und Gegenstand der begleitenden Prüfungs- und Studienleistungen sind ebenfalls im Praxiscurriculum dargestellt.
- (6) Die Beschaffung eines Praxisplatzes für die ersten 6 praktischen Studienphasen werden von den Kooperationspartnern organisiert. Die siebte praktische Studienphase wird vom Studierenden eigenständig geregelt.
- (7) In Anlage 2 ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen zur ordnungsgemäßen Durchführung der jeweiligen praktischen Studienphase erbracht sein müssen.

§ 5 Studien- und Prüfungsaufbau

- (1) Die Hochschule arbeitet in allen die berufspraktische Ausbildung der Studierenden betreffenden Fragen mit den Kooperations-/Praxispartnern zusammen.
- (2) Die Zulassung zum Studium ist an die Zulassung an einer staatlich anerkannten Schule für Physiotherapie gekoppelt.
- (3) Im Studiengang BPTH können in den ersten drei Jahren 150 Credit Points und im 7. Semester 30 Credit Points erworben werden, wobei ein Credit Point einer Workload (wl) von 30 Stunden entspricht. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credit Points erworben und alle Module erbracht worden sind.
- (4) Jedes Modul wird durch eine Modulprüfung abgeschlossen, welche in der Regel semesterbegleitend ist. Modulprüfungen können sich auch aus einer oder mehreren Prüfungs- und Studienleistungen in einem Modul zusammensetzen. Art und Umfang der Modulprüfungen sind in Anlage 2 geregelt.
- (5) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit.

§ 6 Prüfungstermine und Fristen

- (1) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der für eine Modulprüfung zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen als auch über die Termine und Wiederholungstermine, zu denen sie zu erbringen sind, und deren Modalitäten und Anmeldefristen, die der Prüfungsausschuss festlegt, informiert. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung können nur Studierende zugelassen werden, die mindestens in dem Semester vor der jeweiligen Modulprüfung an der Hochschule eingeschrieben (immatrikuliert) waren.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Sie darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;
 2. die Unterlagen unvollständig sind;
 3. der zu Prüfende seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zur jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat,
 4. die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen sind Leistungsnachweise, die
 1. mündlich/praktisch (§ 9) und/oder
 2. durch Klausuren (§ 10) und/oder
 3. durch Projektarbeiten (§ 11) und/oder
 4. durch andere in der Anlage 2 vorgesehene Prüfungsarten und/oder
 4. durch die Bachelorarbeit (§ 12)zu erbringen sind. Der Prüfungsausschuss kann andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungs- und Studienleistungen vorsehen. Die Art des Leistungsnachweises ist der Anlage 2 zu entnehmen.
- (2) Die Prüfungsleistungen sind benotete Leistungsnachweise. Die Studienleistungen können benotete oder unbenotete Leistungsnachweise sein.
- (3) Lehr- und Prüfungssprachen sind grundsätzlich Deutsch und Englisch. Bei Bedarf können auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung je Veranstaltung erfolgt in den Modulbeschreibungen, die vor Beginn des jeweiligen Semesters hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.

§ 9 Mündliche/praktische Prüfungen

- (1) Durch mündliche/praktische Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen, sowie die Auswahl, Anwendung, Durchführung und Reflexion der praktischen Inhalte beherrschen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über breites Grundlagenwissen verfügen.

- (2) Mündliche/praktische Prüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen des Moduls führt, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden und können jeweils als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt werden.
- (3) Die Mindestdauer einer mündlichen/praktischen Prüfung soll jeweils 15 Minuten nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen/praktischen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und die mündliche Ergänzungsprüfung (§ 16, Abs. 6), hier ist die Gruppenprüfung ebenfalls ausgeschlossen.

§ 10 Klausuren

- (1) In Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. Es können Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausuren können teilweise oder vollständig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsleistungen in Klausuren, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausweichmöglichkeit vorgesehen ist, sollen von mindestens zwei Prüfern bewertet werden.
- (3) Die Dauer der Klausuren ist abhängig von der Anzahl der Lehrstunden, die für das zugehörige Modul vorgesehen sind. Klausuren dauern in der Regel 90 Minuten.

§ 11 Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten (Hausübung, Fallbericht, Portfolio, Referat, Präsentation, experimentelle Arbeit u. ä.) werden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und/oder zur wissenschaftlich fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der zu Prüfende nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten sowie empirische Studien entsprechend seinem Ausbildungsstand fachkundig durchführen kann.
- (2) Die jeweilige Art und Dauer der Projektarbeiten wird in der Anlage 2 festgesetzt.

- (3) Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen zu Prüfenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen. Abweichend von Satz 1 kann nach vorheriger Ankündigung eine als Teamarbeit erbrachte Teamleistung auch als solche mit einer einheitlichen Note für alle Teilnehmer eines Teams bewertet werden.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Geprüfte in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des betreffenden Faches selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit ist in Anlage 1 festgelegt. Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüfern geprüft.
- (2) Die Bachelorarbeit ist ein zulassungsbeschränktes Modul. Zur Bachelorarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 120 Credit Points erreicht und alle Leistungen der ersten vier Semester erbracht hat.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelorarbeit veranlasst.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt. Bei einer Gruppenarbeit soll die Zahl der Gruppenmitglieder nicht größer als drei sein.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit muss schriftlich beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann Meldetermine festsetzen. Der Meldung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüfer,
 3. ein Vorschlag für den Themenbereich der Bachelorarbeit
 4. und eine Erklärung, ob die Bachelorarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll.
- (6) Der schriftliche Teil der Bachelorarbeit ist fristgemäß in mindestens drei Exemplaren beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der zu Prüfende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer

Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

- (7) Der zu Prüfende erläutert seine Arbeit in einem Kolloquium. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Bachelorarbeit einzubeziehen. Im Kolloquium ist in einer Auseinandersetzung über die Bachelorarbeit nachzuweisen, dass fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich der betreffenden Fachrichtung selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeitet werden können.
- (8) Die Zulassung zum Kolloquium ist zu erteilen, sobald die Bachelorarbeit von einem der beiden Prüfer vorläufig mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (9) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüfern der Bachelorarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel je zu Prüfendem 30 Minuten.
- (10) Für die Bachelorarbeit und das abschließende Kolloquium wird von beiden Prüfern eine gemeinsame Gesamtbewertung vorgenommen. Bachelorarbeit und Kolloquium sind insgesamt bestanden, wenn beide Teilleistungen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend/4,0“ bewertet wurden. Bei Nichtbestehen von Bachelorarbeit oder Kolloquium sind beide Teilleistungen zu wiederholen. Die Wiederholung ist nur einmal möglich.

§ 13 Bewertung der Prüfungs- bzw. Studienleistungen

- (1) Die Struktur von Studium und Prüfungen folgt dem Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS). Als strukturbildende Elemente werden vorgesehen:
 1. Die Studierenden erhalten auf Wunsch nach Beendigung eines Semesters und studienbeendend ein „Transcript of Records“ (TOR), aus dem sämtliche bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erbrachte Leistungen hervorgehen und das einen gleitenden bzw. abschnittsweise ausgeworfenen Notendurchschnitt abbildet.
 2. Als Zeugnisergänzung erhalten die Studierenden ebenfalls ein „TOR“, sowie ein Diploma Supplement, das Auskunft über die Hochschule und das deutsche Hochschulsystem sowie über Inhalt und Status des absolvierten Studiums gibt.
- (2) Die Noten für die einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Zur differenzierten Bewertung dieser Leistungen werden die einzelnen Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt. Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen werden mit den Noten 1,0 bis 4,0, nicht bestandene mit 5,0 bewertet. Unbenotete Studienleistungen werden mit bestanden oder nicht bestanden ausgewiesen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Leistungen

gemäß Anlage 2 (§ 15, Abs. 1 gilt entsprechend). Unbenotete Studienleistungen werden nicht mit einberechnet. Das Nichtbestehen einer von mehreren Prüfungs- und/oder Studienleistungen führt zum Nichtbestehen des Moduls.

- (4) In allen Fällen, in denen Einzelnoten mehrerer Prüfer oder mehrere Prüfungs- und/oder Studienleistungen zu einer Note zusammengefasst werden müssen, wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bewertet einer der beiden Prüfer die Prüfungsleistung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0), entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen. Für die Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden.

Einzelnote	Endnote*	Notenbezeichnung		Definition
		deutsch	englisch	
1,0	1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige, besonders hervorragende Leistung
1,3	1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,7	1,6 – 1,8	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,0	1,9 -2,2			
2,3	2,3 – 2,5			
2,7	2,6 – 2,8	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,0	2,9 – 3,2			
3,3	3,3 – 3,5			
3,7	3,6 – 3,8	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,0	3,9 – 4,0			
über 4,0		nicht ausreichend	fail, some more work required to pass	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

* als Gesamtnote für die Bachelorprüfung

- (5) Für die Bachelorprüfung muss eine Gesamtnote gebildet werden. Diese wird aus allen Modulnoten nach Credit Points gewichtet errechnet.
- (6) Über die Umsetzung der deutschen Noten in das ECTS hinaus wird keine Umrechnung in ein anderes nationales Notensystem vorgenommen. Bei Änderungen in der Bewertung

nach ECTS und der Konkordanz mit dem deutschen Notensystem wird die Tabelle in Abs. 4 den jeweils geltenden Regelungen angepasst.

(7) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangen. Wird der Grund als triftig anerkannt, so ist der nächstmögliche Termin wahrzunehmen. Eventuell bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich, die §§ 3, Abs. (2) und 6, Abs. (1) des Mutterschutzgesetzes, sowie landesrechtliche Regelungen über die Elternzeit gelten entsprechend.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 15 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn alle Einzelnoten, aus denen sich die Modulnote ergibt, mindestens "ausreichend"/"sufficient" (4,0) sind. Unbenotete Studienleistungen müssen bestanden sein.
- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Bachelorprüfung und deren Teile bestanden sind.

- (3) Hat der Geprüfte eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend"/"sufficient" (4,0) bewertet, wird der Geprüfte darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (4) Hat der Geprüfte die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm ein "Transcript of Records" (§ 13, Abs. 1) ausgestellt, das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 16 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen höchstens zweimal wiederholt werden, soweit in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen des nächstmöglichen Prüfungstermins abzulegen.
- (2) Bestandene Prüfungs- und Studienleistungen können nicht wiederholt werden.
- (3) Nichtbestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden, sofern in der Anlage 2 nichts Anderes geregelt ist.
- (4) Wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet oder gilt sie als mit "nicht ausreichend"/ "fail" (5,0) bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nach Abs. 1 nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.
- (5) Die letzte Wiederholung einer schriftlichen Prüfungsleistung darf nur nach einer mündlichen Ergänzungsprüfung mit "nicht ausreichend"/"fail" (5,0) bewertet werden. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen, § 9 gilt entsprechend. Die Prüfenden setzen die Note der Prüfungsleistung unter angemessener Berücksichtigung der schriftlichen Leistung und dem Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung fest, § 13 gilt entsprechend. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 14, Abs. 1 und Abs. 4 Anwendung findet.
- (6) Die Fristen für Wiederholungsprüfungen werden durch Aushang oder in anderer geeigneter, Hochschulüblicher Weise bekannt gegeben.
- (7) Sofern sich Modulprüfungen aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen, gelten die Regelungen der Absätze 1 bis 7 für diese entsprechend.
- (8) Die von belastenden Entscheidungen aus dieser PSO betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Belastende Entscheidungen sind daher unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungs- und Studienleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer deutschen oder ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten akkreditierten Studiengang erbracht wurden.
- (2) Prüfungs- und Studienleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Es ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die Regelungen der Lissabon-Konvention maßgebend. Diese ist in Verbindung mit den Erläuterungen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz und deren gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Wenn eine Äquivalenz nicht festgestellt werden kann und das Ergebnis des Anrechnungsverfahrens angefochten wird, entscheidet der Prüfungsausschuss, dem die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Studierenden haben mit ihrem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Bei Anrechnung außerhochschulisch erworbener Leistungen prüft die Hochschule anhand der von dem Bewerber vorgelegten Unterlagen zu seiner Qualifikation, ob und in welchem Umfang diese Qualifikationen Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und damit diese ersetzen können. Die Prüfung erfolgt individuell im Einzelfall. Bei homogenen Bewerbergruppen – z. B. im Rahmen der konkreten Kooperationsabkommen zwischen Hochschule und beruflicher Ausbildungseinrichtung – erfolgt die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten pauschal. Durch Anrechnung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen dürfen nur bis zu 50 % des Studiengangs ersetzt werden.
- (5) Die Hochschule hat für die Anrechnung von extern erbrachten Leistungen ein Verfahren zur Äquivalenzfeststellung entwickelt. Das standardisierte Prüfverfahren ist für die Beteiligten transparent, nachvollziehbar und bindend.

§18 Nachteilsausgleich

- (1) Macht der/die Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit die Prüfung nicht ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen kann, hat der Prüfende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch die PSO zugewiesenen Aufgaben wird für alle Studiengänge ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet. Er hat fünf vom Senat gewählte Mitglieder, davon drei Professoren, einen Mitarbeiter und ein studentisches Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 3 Jahre, die des studentischen Mitglieds nur 1 Jahr. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte ihm obliegende Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Vertretung und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der PSO eingehalten werden und stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungs- und Studienordnungen. Der Prüfungsausschuss trifft alle Entscheidungen im Rahmen von Prüfungsverfahren, für die in dieser Prüfungsordnung oder im Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit vorgesehen ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widerspruchsverfahren bei Studien- und Prüfungsangelegenheiten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.
- (7) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses wird ein Prüfungsamt eingerichtet.

§ 20 Prüfer und Zweitprüfer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen. Zu Prüfern können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Zum Zweitprüfer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (4) Prüfer und Zweitprüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 21 Zuständigkeiten

- (1) Zuständig für die Entscheidung
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 14),
 2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 15),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 20),
 4. über die Anerkennung von Fristüberschreitungen (§ 7, Abs. 2, Punkt 3)
 5. über Widerspruchsverfahren (§ 22)
 6. über die Bewilligung von Nachteilsausgleichen (§ 18)ist der Prüfungsausschuss nach § 19 Abs. 1. Die Zuständigkeiten können auf das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied übertragen werden.
- (2) Zeugnisse und Urkunden stellt die Hochschule aus. Sie enthalten die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die Urkunden zusätzlich die Unterschrift des Präsidenten
- (3) Zuständig für die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Fachbereichsleiter.

§ 22 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.

- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Durch ihn ist Klärung herbeizuführen, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist,
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
 5. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule den Widerspruchsführer.

§ 23 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der zu Prüfende die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Bachelorprüfung besteht aus allen Modulprüfungen einschließlich des Moduls der Bachelorarbeit. Die Modulprüfungen werden semesterbegleitend durchgeführt. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen aus Prüfungs- und Studienleistungen ergibt sich aus der Anlage 2.

§ 24 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc. verliehen).

§ 25 Bachelor-Urkunde, Bachelor-Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Der Absolvent erhält unverzüglich die Bachelor-Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads, sowie ein Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung, eines Antrages bedarf es dafür nicht. In das Zeugnis über die Bachelorprüfung sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Urkunde und Zeugnis tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Als weiteres Dokument erhält der Absolvent, gem. § 13 Abs. 1 ein "Transcript of Records", das erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung bestanden ist.

Darin sind aufzunehmen:

- die Modulkennung,
- eine möglichst aussagefähige Bezeichnung des Moduls,
- die Anzahl der Lehrstunden eines Moduls
- die Zahl der erworbenen Credit Points,
- die erreichten Modulnoten,
- der abschnittsweise ausgeworfene und gleitend ermittelte Notendurchschnitt und
- die Verteilung der Gesamtnoten der letzten fünfzig Absolventen eines Studiengangs, was eine relative Bewertung der erzielten Abschlussnote nach dem ECT-System erlaubt.

(3) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS, Anlage 3) aus, das eindeutig die Zuordnung zum EQR/DQR ausweist und dem DS-Modell der Hochschulrektorenkonferenz entspricht.

(4) Alle Zeugnisdokumente können auf Antrag des Absolventen auch in englischer Sprache ausgestellt werden.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid enthält ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Verlässt ein Studierender die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss auf Antrag ein "Transcript of Records", das die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Noten, die erworbenen Credit Points sowie die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

§ 26 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungs- und Studienordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden nach der zum Zeitpunkt der Einschreibung geltenden Ordnung geprüft, wenn die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit nach § 3 (1) zuzüglich zwei Semestern abgelegt wird. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende, die die Frist nach

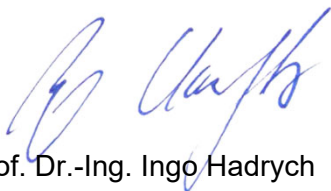
Satz 1 nicht einhalten, werden nach deren Ablauf nach der neuen Prüfungsordnung geprüft.

- (2) Der Senat kann ergänzende Bestimmungen für den Übergang beschließen. Der Vertrauensschutz der Mitglieder der Hochschule muss gewährleistet sein.
- (3) Die bisher geltenden Prüfungsordnungen treten unbeschadet der Regelung nach Absatz 1 außer Kraft.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Buxtehude, 31.01.2022



Prof. Dr.-Ing. Ingo Hadrych
Präsident der hochschule 21

Anlage 1: Studienstrukturplan

KW	Sommersemester (SoSe)												Wintersemester (WiSe)																													
	April			Mai			Juni			Juli			August			September			Oktober			November			Dezember			Januar			Februar			März								
1	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39			
2	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6
3	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6
4	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6

01.09.	31.08.
01.10. Beginn Lehrbetrieb WiSe	31.09. Ende Lehrbetrieb SoSe
Jahreswechsel	01.04.

■	Theorieblock	■	Verfügungszzeit	■	Feiern	■	Bachelorkolloquien
■	Erkundung des Arbeitsfeldes	■	Examen	■	Bachelorarbeit	■	Bachelorkolloquien
■	Erkundung des Arbeitsfeldes	■	Examen	■	Bachelorarbeit	■	Bachelorkolloquien
■	Erkundung des Arbeitsfeldes	■	Examen	■	Bachelorarbeit	■	Bachelorkolloquien

Anlage 2: Modulübersicht

Studienabschnitt				ΣΣCP	Sem.	ΣΣLS	Hinweise
Modulcode	Modulbezeichnung			ΣCP		ΣLS	Modulverantwortliche
LV-Code	Lehrveranstaltung (LV)			ΣCP	Sem.	ΣLS	Lehrende/r
	Teilleistung	Typ	Art	CP	Sem.	WoS	Bemerkung
A - Studienabschnitt I				158	1 - 3	2331	Pflicht
BPTH_A_FOM	01 Forschungsmethoden			9	1 - 2	185	Prof. Klotz
105	EFM	Einführung in die Forschungsmethoden		1	1	15	Prof. Klotz
107	STA1	Statistik 1		1	1	20	Prof. Behm
	KUB	Kritischer Umgang mit Behandlungskonzepten		3	1	90	FS
201	STA2	Statistik 2		3	2	30	Prof. Behm
	GGA	Gang und Ganganalyse		1	2	30	FS
	FOM_PL Forschungsmethoden (STA2)		PL	K90	9	2	
BPTH_A_PWA	02 Propädeutikum, Wissenschaftliches Arbeiten			5	1	68	Kratzel Cand. Dr.
101	WIA	Einführung in das wiss. Arbeiten		2	1	28	Kratzel Dr., Prof. Zimmermann
106	SWS	Schreibwerkstatt		1	1	15	Kratzel Dr., Prof. Zimmermann
103	FAE	Fachenglisch		2	1	25	Herr Provost
	PWA_PL Wissenschaftliches Arbeiten (SWS)		PL	H60	5	1	
BPTH_A_NUG	03 Normalfunktion und Gesundheit			10	1 - 2	250	Prof. Lenck
102	ICF	Einführung in die ICF		1	1	20	Prof. Lenck
	PHY-NUG	Physiologie NUG		1	1	30	FS
	ANA-NUG	Anatomie NUG		1	1	30	FS
	GDB1	Grundlagen der Bewegung1 NUG		1	1	30	FS
	AKL	Allgemeine Krankheitslehre		1	1	30	FS
207	KGK	Konzepte von Gesundheit und Krankheit		1	2	20	Prof. Lenck
	GDB2	Grundlagen der Bewegung2 NUG		2	2	60	FS
	BMP	Biomechanik und Physik		1	2	30	FS
204	EAF-NUG	Erkundung des Arbeitsfeldes A 40 Std.		1	2		HS und FS
	NUG_PL Normalfunktion und Gesundheit (KGK)		PL	Po	10	2	
BPTH_A_INO	04 Schädigung-Beeinträchtigung innerer Organe			7	1 - 2	200	Prof. Klotz
	PHY-INO	Physiologie INO		1	1	30	FS
	ANA-INO	Anatomie INO		2	1	60	FS
	SKL-INO	Spezielle Krankheitslehre INO		1	1	30	FS
	BHK-INO	Behandlungskonzepte INO		1	2	30	FS
	UBM-INO	Untersuchungs- und Behandlungsmethodik INO		1	2	30	FS
108	BPD-INO	Behandlung planen, durchführen und evaluieren INO		1	2	20	Prof. Klotz, Winkelmann M.Sc.
	INO_PL Innere Organe (BPD-INO)		PL	Fo	7	2	
BPTH_A_NBS1	05 Schädigung-Beeinträchtigung neuromuskulärer- und bewegungsbezogener Systeme 1			9	1 - 2	260	Kratzel Cand. Dr.
	PHY-NBS1	Physiologie NBS1		1	1	30	FS
	ANA-NBS1	Anatomie NBS1		2	1	60	FS
203	BPD-NBS1	Behandlung planen, durchführen und evaluieren NBS1		1	1	20	Prof. Klotz, Winkelmann M.Sc.
	UBM-NBS1	Untersuchungs- und Behandlungsmethodik NBS1		2	1	60	FS
	SEE	Sensomotorische Entwicklung		1	2	30	FS
	BHK-NBS1	Behandlungskonzepte NBS1 / Schwerpunkt UE/WS		1	2	30	FS
	SKL-NBS1	Spezielle Krankheitslehre NBS1		1	2	30	FS
	NBS1_PL Bewegungssysteme 1 (BPD-NBS1)		PL	Fo	9	2	

BPTH_A_SBS		06 Schädigung-Beeinträchtigung der Sinnessysteme, der Bewegungskontrolle und Schmerz			8	2 - 3	156	Kratzel Cand. Dr.
104	ANA1-SBS	Anatomie des Nervensystems1 SBS			1	2	15	Kratzel Dr., Prof. Zimmermann
202	BEK	Bewegungskontrolle			1	2	16	Winkelmann M.Sc., FS
206	BPD-SBS/1	Behandlung planen, durchführen und evaluieren SBS/1			0	2	10	Prof. Klotz, Winkelmann M.Sc., FS
	PSM1	Psychomotorik 1			1	2	16	FS
	SKL-SBS	Spezielle Krankheitslehre SBS			1	2	30	FS
303	SCH	Schmerz			1	3	14	Prof. Zimmermann, Kratzel Dr., Lanckenau Arzt
304	ANA2-SBS	Anatomie des Nervensystems2 SBS			1	3	15	Prof. Zimmermann, Kratzel Dr., Lanckenau Arzt
	PSM2	Psychomotorik 2			1	3	14	FS
306	BPD-SBS/2	Behandlung planen, durchführen und evaluieren SBS/2			1	3	10	Prof. Klotz, Winkelmann M.Sc.
	PHY-SBS	Physiologie SBS			1	3	30	FS
	SBS_PL Sinnessysteme, Bewe.gs.-kon./Schmerz (SCH)			PL	K90	8	3	
BPTH_A_PUR1		07 Prävention und Rehabilitation 1			6	2	90	Prof. Zimmermann
205	GPR	Grundlagen von Prävention und Rehabilitation			3	2	20	Prof. Zimmermann
		Grundlagen von Prävention und Rehabilitation			0	2	10	FS
	BLA	Bewegungslehre- und analyse			1	2	30	FS
	TRL	Trainingslehre			1	2	30	FS
	EAF-PUR1	Erkundung des Arbeitsfeldes PUR1 - Kommunikation und Teambildung 40 Std.			1	2		HS und FS
PUR1_PL Prävention und Rehabilitation 1 (GPR)			PL	R	6	2		
BPTH_A_EBM		08 Evidenzbasierte Medizin			11	3 - 4	160	Prof. Klotz
301	EEM	Einführung in die Evidenzbasierte Medizin			1	3	20	Prof. Klotz
302	FOM	Forschungsmethoden			3	3	30	Prof. Lenck
305	STE	Standardisierte Ergebnismessung			1	3	20	Prof. Klotz
	UBM1-EBM	Untersuchungs- und Behandlungsmethodik1 EBM			1	3	30	FS
403	MTE	Methoden und Techniken der EBM			2	4	30	Prof. Klotz, Prof. Zimmermann
	UBM2-EBM	Untersuchungs- und Behandlungsmethodik2 EBM			1	4	30	FS
	BPX	Berufspraxis 60 Std.			2	4		HS und FS
EBM_PL Evidenzbasierte Medizin (MTE)			PL	K90	1	4		
BPTH_A_NBS2		09 Schädigung-Beeinträchtigung neuromuskulärer- und bewegungsbezogener Systeme 2			6	3 - 4	170	Kratzel Cand. Dr.
402	BHK-NBS2	Behandlungskonzepte NBS2 / Schwerpunkt OE/WS C			1	3	30	FS
	UBM-NBS2	Untersuchungs- und Behandlungsmethodik NBS2			1	3	30	FS
	ANA-NBS2	Anatomie NBS2			1	3	30	FS
	SKL-NBS2	Spezielle Krankheitslehre NBS2			2	4	60	FS
	BPD-NBS2	Behandlung planen, durchführen und evaluieren NBS2			1	4	20	Prof. Klotz, Winkelmann M.Sc.
	NBS2_PL Bewegungssysteme 2 (BPD-NBS2)			PL	Fo	1	3	
BPTH_A_PSP1		10 Praktische Studienphase 1			12	3	36	Prof. Lenck
208	TPT-A	Theorie-Praxis-Transfer I			8	3	18	Prof. Lenck,
	BUR-A	Begleitung und Reflexion			4	3	18	FS
	PSP1 PL Aufgabenstellung und Assessment (TPT-A)			PL	Po	12	3	

BPTH_A_PUR2		11 Prävention und Rehabilitation 2		7	4 - 5	104	Prof. Zimmermann
401	AME1	Arbeitsmedizin		1	4	6	Prof. Zimmermann und FS
	UBM1-PUR2	Untersuchungs- und Behandlungsmethodik1 PUR2		3	4	40	
	TRW1	Trainingswissenschaft (inkl. MTT-Kurs)		2	4	40	FS
	GFÖ	Gesundheitsförderung		1	4	24	Prof. Klotz
	AME2	Arbeitsmedizin		1	5	20	Prof. Zimmermann und FS
	TRW2	Trainingswissenschaft (inkl. MTT-Kurs)		2	5	20	FS
	UBM2-PUR2	Untersuchungs- und Behandlungsmethodik2 PUR2		3	5	20	
	BPX	Berufspraxis 30 Std.		2	5		HS und FS
		PUR2_PL Prävention und Rehabilitation 2 (GFÖ)		PL	P	1	5
BPTH_A_PSP2		12 Praktische Studienphase 2		14	4	42	Prof. Lenck
404	TPT-B	Theorie-Praxis-Transfer B		8	4	21	Prof. Lenck,
	BUR-B	Begleitung und Reflexion B		6	4	21	FS
			PSP2_PL Konzeption und Umsetzung (TPT-B)		PL	Po	14
BPTH_A_IPH		13 Interprofessionelles Handeln		6	5	80	Prof. Zimmermann
501	VFO	Versorgungsforschung		2	5	30	Prof. Zimmermann
504	IPT	Das interprofessionelle Team		2	5	20	Prof. Zimmermann, Polzer M.Sc.
	MMB	Multimodale Behandlungskonzepte		1	5	30	FS
	BPX	Berufspraxis 30 Std.		1	5		FS
		IPH_PL Interprofessionelles Handeln (VFO)		PL	P	1	5
BPTH_A_DUD		14 Differentialdiagnostik und Differentialtherapie		9	5 - 6	170	Prof. Zimmermann
601	SBV	Spezielle Behandlungsverfahren		3	5	90	FS
	BPX	Berufspraxis 30 Std.		1	5		FS
	DAC	Direkt Access		1	5	30	FS
	AVF	Apparative Verfahren		1	6	30	FS
	BPX	Berufspraxis 30 Std.		1	6		FS
	RAD	Bildgebende Verfahren		1	6	20	Prof. Zimmermann
	BPX	Berufspraxis 30 Std.		1	6		FS
			DUD_PL Differentialdiagnostik und -therapie (RAD)		PL	H	9
BPTH_A_VUK		15 Versorgung in unterschiedlichen Kontexten		7	5 - 6	136	Prof. Lenck
502	IKK	Interkulturelle Kompetenz, Inklusion und Behindertensport		2	5	30	Prof. Lenck
503	GUD	Gender&Diversity		1	5	16	Prof. Klotz
	GMA	Der Gesundheitsmarkt		1	6	30	FS
	UBM-VUK	Untersuchungs- und Behandlungsmethodik VUK		1	6	30	FS
	PAV	Palliativ Medizin		1	6	30	FS
	BPX	Berufspraxis 30 Std.		1	6		FS
		VUK_PL Versorgung in unterschiedlichen Kontexten (GUD)		PL	P	7	6
BPTH_A_PSP3		16 Praktische Studienphase 3		14	5 - 6	42	Prof. Lenck
505	TPT-C	Theorie-Praxis-Transfer C		8	5 + 6	21	Prof. Lenck
	BUP-C	Begleitung und Reflexion C		6	5 + 6	21	FS
			PSP3_PL Evaluation (TPT-C)		PL	Po	14
BPTH_A_FOW		17 Forschungswerkstatt		5	6	48	Prof. Klotz
604	JOC	Journal Club		2	6	24	Prof. Zimmermann, Kratzel Dr
	602	BGS	Begleitseminar zur Bachelorarbeit		2	6	24
		BPX	Berufspraxis 30 Std.		1	6	
		FOW_PL Forschungswerkstatt (JOC)		PL	R30	5	6
BPTH_A_NZE		18 Vom Novizen zum Experten		13	6 - 7	134	Prof. Zimmermann
603	PRO	Professionalisierung		3	6	24	Prof. Klotz
	BAT	Berufskunde / ausgewählte Themen		1	6	30	FS
	BPX	Berufspraxis 30 Std.		1	6		FS
701	QMA	Qualitätsmanagement		5	7	50	Prof. Zimmermann
703	GWE	Gründerwerkstatt		3	7	30	Prof. Zimmermann,
			NZE_PL Vom Novizen zum Experten (QMA)		PL	K	13

B - Studienabschnitt II				10	7	83	
BPTH_B_IUO	19 Intervention und Outcome			5	7	68	Prof. Zimmermann
605	BGV	Betriebliche Gesundheitsförderung		2	7	30	Prof. Zimmermann
704	EHE	E-Health		3	7	38	Prof. Zimmermann,
	IUO_PL Intervention und Outcome (EHE)		PL	P	5	7	
BPTH_B_PSP4	20 Praktische Studienphase IV			5	7	15	Prof. Lenck
702	TPT-D	Theorie-Praxis-Transfer D		5	7	15	Prof. Lenck,
	PSP4_PL Professionalisierung (TPT-D)		PL	Po	5	7	
C - Abschlussarbeit				12	7,0	0	
BPTH_C_BAM	21 Bachelorabschlussmodul			12		0	Erstprüfer:innen
	BPTH_PL Bachelorarbeit		PL	BA	12	7	0
							Prof. Zimmermann, Prof. Lenck, Prof. Klotz, Kratzel Dr., Winkelmann M.Sc.
				ΣCP		ΣLS	2414
D - Freiwilliger Bereich - Studienabschnitt I + II					1-7		1
BPTH_D_AGP1-4	WM Angewandtes Projektmanagement			1	2-7	30-90	Prof. Zimmermann
	AGP1_PL	Frei gewähltes Projekt1_PL		PL	SP*	1	2-7
BPTH_D_AWP1-5	WM Arbeiten in wissenschaftlichen Projekten			4	1-4	10-25	Prof. Braun
	AWP1_PL	Wissenschaftliches Projekt1_PL		PL	SP*	4	1-4
BPTH_D_SPT	WM Sportphysiotherapie I			5	6	30	Prof. Zimmermann
	SPT_PL	Sportphysiotherapie_PL		PL	SP*	5	6
BPTH_D_SPT	WM Sportphysiotherapie II			5	7	80	Prof. Zimmermann
	SPT_PL	Sportphysiotherapie_PL		PL	SP*	5	7
BPTH_D_ERN	WM Physiotherapie in der Neurologie			5	7	30	Winkelmann M.Sc.
	ERN_PL	Erwachsenenbebehandlung - Neuro_PL		PL	SP*	5	7
BPTH_D_PÄD	WM Physiotherapie in der Pädiatrie			5	7	20	Prof. Lenck
	PÄD_PL	Pädiatrie_PL		PL	SP*	5	7
BPTH_D_MuT	WM Mensch und Technik			3	1-5	40	Prof. Zimmermann
	MuT	Mensch und Technik_PL		PL	SP*	3	1-5

Erläuterungen:

- PL Prüfungsleistung
- SL Studienleistung
- B Befund
- Po Portfolio
- Fo Fallorientierte Prüfung mdl. / prakt.
- SP Sonderprüfung *
- BA Bachelorarbeit

- K** Klausur mit Angabe der Dauer in Minuten
- R** Referat mit Angabe der Dauer in Minuten
- H** Hausübung mit Angabe der Dauer in Zeitstunden
- P** Projektarbeit mit der Angabe der Dauer in Zeitstd.*
- *) Die Leistung wird tws. im Präsenz- und tws. im Eigenstudium erbracht und in der Regel in einem Kolloquium testiert oder geprüft.

Hinweise:

1) Im Studienabschnitt "Freiwilliger Bereich" wird von Semester zu Semester eine Vielzahl von Fächern angeboten. Zu wählen sind

Anlage 3: Diploma Supplement (6 Seiten)

hochschule21

Diploma Supplement

Dieses Diploma Supplement wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und Unesco/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION	
1.1 Familienname	1.2 Vorname
<input type="text" value="..."/>	<input type="text" value="..."/>
1.3 Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ), Geburtsort, Geburtsland	1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden
<input type="text" value="..."/>	<input type="text" value="..."/>
2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION	
2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)	Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)
<input type="text" value="Staatlich anerkannter Physiotherapeut/staatlich anerkannte Physiotherapeutin; Staatl. gepr. Physioth."/>	<input type="text" value="Bachelor of Science, B.Sc."/>
2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation	
<input type="text" value="Physiotherapie (Einteilung gemäß BIBB – Bundesinstitut für Berufsbildung)"/>	
2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat	Status (Typ / Trägerschaft)
<input type="text" value="hochschule 21"/>	<input type="text" value="Staatlich anerkannte private Fachhochschule"/>
2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat	Status (Typ / Trägerschaft)
<input type="text" value="hochschule 21"/>	<input type="text" value="Staatlich anerkannte private Fachhochschule"/>
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)	
<input type="text" value="Deutsch, Englisch"/>	
3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION	
3.1 Ebene der Qualifikation	3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
<input type="text" value="1. berufsqualifizierender Abschluss einschließlich der Bachelorarbeit"/>	<input type="text" value="7 Semester entsprechend 3,5 Jahre mit insgesamt 180 ECTS Punkten"/>
3.3 Zugangsvoraussetzung(en)	
<input type="text" value="Allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder Fachhochschulreife, vgl. Abschnitt 8.7, oder vergleichbare ausländische Voraussetzungen und besondere Einschreibevoraussetzungen z. B. Praktikum, Eignungstest."/>	

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit mit integrierter beruflicher Fachschulausbildung.

4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin

Der Studiengang soll die deutsche Berufsqualifizierung in der Physiotherapie mit europäischen und internationalen Standards zur Berufsausbildung und Leistungserbringung in der Physiotherapie verknüpfen. Der Studiengang ist daher so gestaltet, dass er einerseits den Empfehlungen des European Physiotherapy Benchmark Statements und andererseits den in Deutschland geltenden gesetzlichen Regelungen zur Ausbildung in der Physiotherapie entspricht. Im Rahmen dieser Regelungen liegt die Verantwortung für die Hinführung zur Berufszulassung bei den staatl. anerkannten Schulen, während die Verantwortung für die akademischen Standards bei der hochschule 21 liegt. Das übergeordnete Ziel des Studiengangs ist, zu professionellen Praktikern zu qualifizieren, die wissenschaftsbasiert befähigt sind, reflektiert und reflexiv, sowie evidenzbasiert und Klienten zentriert in einem dynamischen und fordernden Umfeld zu praktizieren, wobei sie mit großer professioneller Verantwortung als Vertreter der Interessen ihrer Klienten agieren. Die Absolventen haben ein gründliches und reflexives Verständnis von Physiotherapie innerhalb interdisziplinärer Zusammenhänge in Rehabilitation, Therapie und Prävention. Sie sind ausgebildet in einer großen Bandbreite von Interventionsmethoden und –techniken für die Untersuchung und Behandlung von Patienten, einschließlich manueller Techniken, Übungsbehandlungen, Methoden der physikalischen Therapie, Beratung und Anleitung, die sie in einem bio-psycho-sozialen Rahmen basierend vor allem auf der ICF anwenden. Sie sind ausgebildet, um ihre eigene professionelle und akademische Karriere im Kontext der Erfordernisse des lebenslangen Lernens zu planen und zu managen. Der erfolgreiche Abschluss des Studiums erfordert, dass alle einzelnen Module einschließlich des Moduls ‚Bachelorarbeit‘ erfolgreich absolviert wurden. Bei dem Studiengang Physiotherapie werden 75 ECTS Punkte aus dem berufsbildenden Anteil der kooperierenden Fachschulen anerkannt. Das Regelstudium umfasst insgesamt 180 ECTS Punkten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Die Anzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfungen ist im Modulhandbuch als auch im Transcript of Records hinterlegt. Das Thema der Abschlussarbeit einschließlich aller im Studiengang erworbenen Noten werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen. Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auslandsstudium/-praktikum besteht. Ergebnisse diesbezüglich werden ebenfalls im Transcript of Records ausgewiesen.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema (Abschnitt 8.6) „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „nicht bestanden“. Zusätzlich wird das ECTS Notensystem angewendet.
 Beschreibung der Notenskala
 1 = sehr gut, eine hervorragende Leistung,
 2 = gut, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen,
 3 = befriedigend, eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen,
 4 = ausreichend, Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
 5 = nicht ausreichend, eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

4.5 Gesamtnote

...

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms;
vgl. Abschnitt 8.4.2

5.2 Beruflicher Status

Der Bachelorabschluss berechtigt zur Führung des rechtlich geschützten Titels „Bachelor of Science“ (B. Sc.) sowie zur beruflichen Ausübung im Bereich der Physiotherapie.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

Qualifiziert für die Aufnahme eines Masterprogramms;
vgl. Abschnitt 8.4.2

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

www.hs21.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

7.1 Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

...
TT	MM	JJJJ

7.2 Prüfungszeugnis vom [Datum]

...
TT	MM	JJJJ

7.3 Transcript of Records vom [Datum]

...
TT	MM	JJJJ

7.4 Datum der Zertifizierung

...
TT	MM	JJJJ

7.5 Vorsitzender des Prüfungsausschusses

...	...
-----	-----

7.6 Offizieller Stempel/Siegel

...

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (1/2)

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³, im Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR)⁴ sowie im Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (EQR)⁵ beschrieben.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3. Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁶. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁷

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁸

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab. Der Bachelorgrad entspricht der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR.

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM (2/2)

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (B.Ed.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA). Der Mastergrad entspricht der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR.

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

Die Regelstudienzeit an Universitäten beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig und auf der Qualifikationsstufe 7 des DQR/EQR angesiedelt. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

Die Regelstudienzeit an Fachhochschulen (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Dieses ist auf der Qualifikationsstufe 6 des DQR/EQR angesiedelt. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

Das Studium an Kunst- und Musikhochschulen ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird. Die Promotion entspricht der Qualifikationsstufe 8 des DQR/EQR.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem findet eine Einstufungstabelle nach dem Modell des ECTS-Leitfadens Verwendung, aus der die relative Verteilung der Noten in Bezug auf eine Referenzgruppe hervorgeht.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen an Fachhochschulen, an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, aber nur zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Studiengängen an Kunst- und Musikhochschulen und entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen sowie der Zugang zu einem Sportstudiengang kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung erhalten eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung und damit Zugang zu allen Studiengängen, wenn sie Inhaber von Abschlüssen bestimmter, staatlich geregelter beruflicher Aufstiegsfortbildungen sind (zum Beispiel Meister/in im Handwerk, Industriemeister/in, Fachwirt/in (IHK), Betriebswirt/in (IHK) und (HWK), staatliche geprüfte/r Techniker/in, staatliche geprüfte/r Gestalter/in, staatlich geprüfte/r Erzieher/in. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten beruflich qualifizierte Bewerber mit einem Abschluss einer staatlich geregelten, mindestens zweijährigen Berufsausbildung und i.d.R. mindestens dreijähriger Berufspraxis, die ein Eignungsfeststellungsverfahren an einer Hochschule oder staatlichen Stelle erfolgreich durchlaufen haben; das Eignungsfeststellungsverfahren kann durch ein nachweislich erfolgreich absolviertes Probestudium von mindestens einem Jahr ersetzt werden.¹⁰

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

-Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland)
Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

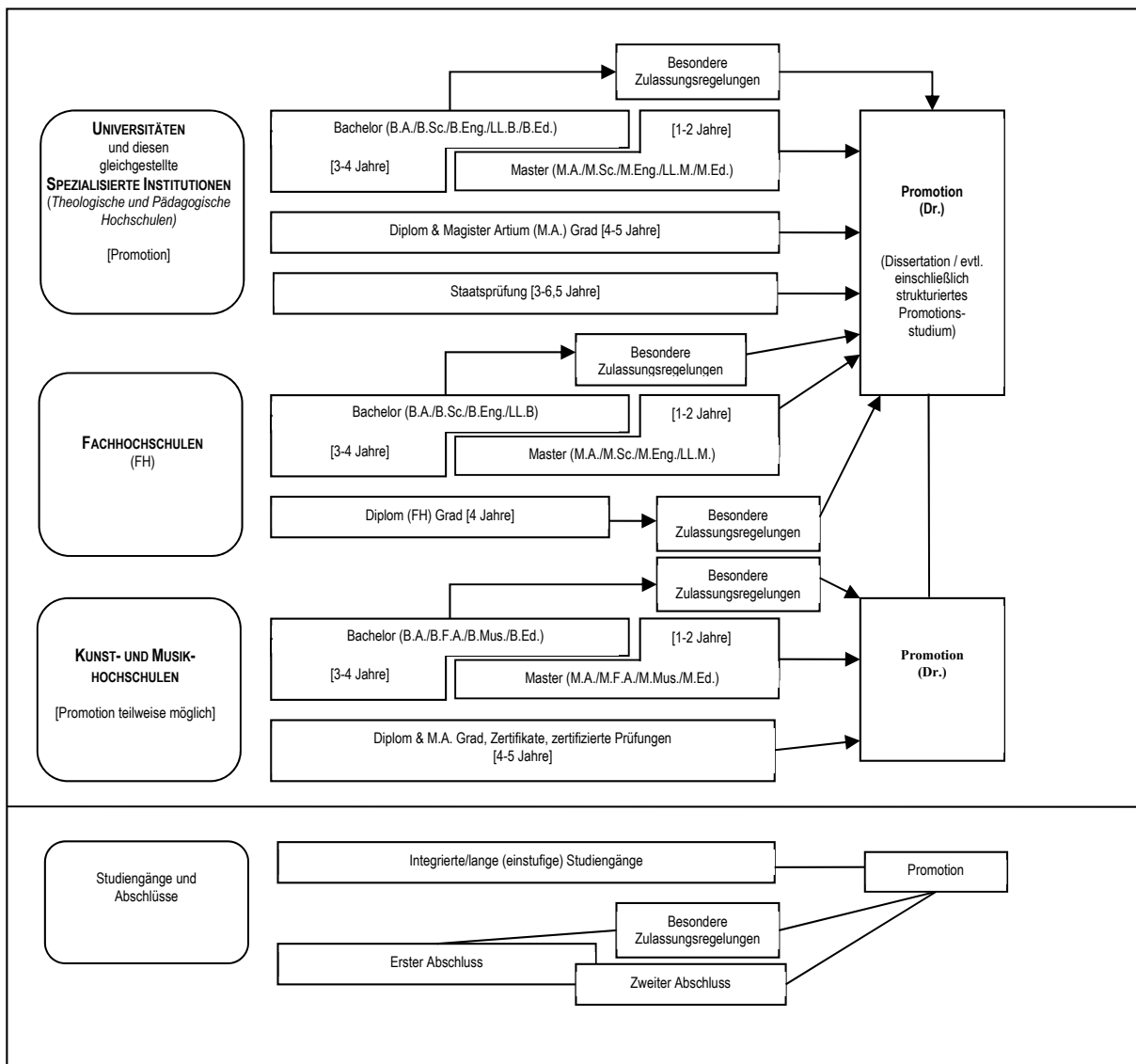
-Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

-„Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im Eurydice-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland
(www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

-Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

-„Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

TAB. 1: INSTITUTIONEN, STUDIENGÄNGE UND ABSCHLÜSSE IM DEUTSCHEN HOCHSCHULSYSTEM



1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand Januar 2015.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungs-agentur akkreditiert sind.

3 Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

4 Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen (DQR), Gemeinsamer Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultus-minister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschafts-ministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.11.2012). Ausführliche Informationen unter www.dqr.de.

5 Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rates zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen vom 23.04.2008 (2008/C 111/01 – Europäischer Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen – EQR).

6 Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultus-ministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

7 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studien-gängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

8 Siehe Fußnote Nr. 7.

9 Siehe Fußnote Nr. 7.

10 Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Beschluss der Kultus-ministerkonferenz vom 06.03.2009).